



Besteuerung der Zeit- und Leibrenten

DA 4/2009 vom 15. Oktober 2009 (ersetzt DA 4/2003)

1. Grundsatz

Bei den Renten werden Leib- und Zeitrenten unterschieden. Diese werden auch unterschiedlich besteuert.

Die **Zeitrente** ist die periodische, ratenweise Rückzahlung eines verzinslichen Kapitals in gleichbleibenden Leistungen. Bei den Zeitrenten erhält der/die Versicherungsnehmer/in somit **über eine bestimmte Zeit** eine gleichbleibende Rente. Die Höhe der Rente ist abhängig von der Einkaufssumme, der Verzinsung und der Dauer der Rentenleistung.

Die **Leibrente** wird auf das **Leben des/der Versicherungsnehmer/in** abgeschlossen. Die Rente fällt somit für den/die Versicherungsnehmer/in **lebenslang** an. Die Höhe der Rente ist abhängig von der Einkaufssumme, von der Verzinsung und der versicherungstechnischen Lebenserwartung.

2. Besteuerung der Zeitrenten

Die (periodischen) Leistungen bei der Zeitrente zerfallen in Kapitalquote (Kapitalverzehr) und Zinsquote (Kapitalertrag). Sie sind nur im Umfang der Zinsquote als Einkommen steuerbar. Grundsätzlich müsste bei der Besteuerung der Zinsquote beachtet werden, dass diese anfänglich am grössten ist und dann kontinuierlich abnimmt. Den Steuerpflichtigen ist es freigestellt, diese Zinsquote genau zu ermitteln.

Im Sinne einer Vereinfachung der Berechnung wird es auch als zulässig erachtet, dass für die ganze Dauer der Rente mit einem gleichbleibenden, durchschnittlichen Zinsertrag gerechnet wird.

Das am Stichtag noch vorhandene Rentenkapital ist als Vermögen steuerbar. Je nach Zinsberechnung (einfache oder genaue Berechnung) ergibt sich ein anderer Vermögensbetrag.

Beispiel zur Berechnung:

- Barwert der Versicherung bei Rentenbeginn	Fr. 100'000.00
- Dauer der Rente	10 Jahre
- Jährlich Zeitrente (jährliche Auszahlung) bei 5 %	Fr. 12'950.45

Genaue Berechnung:Einkommen

1. Jahr:	Amortisationsquote	Fr.	7'950.45
	Zinsanteil (zu besteuern)	Fr.	5'000.00
2. Jahr:	Amortisationsquote	Fr.	8'348.00
	Zinsanteil (zu besteuern)	Fr.	4'602.50

usw.

Vermögen

31.12.01	(100'000.00 – 7'950.45)	Fr.	92'049.55
31.12.02	(92'049.55 – 8'348.00)	Fr.	83'701.55

usw.

Vereinfachte BerechnungEinkommen

Steuerbare Zinsquote:	Fr.	$12'950.45 - \frac{100'000.00}{10}$	Fr.	2'950.45
-----------------------	-----	-------------------------------------	-----	----------

Vermögen

31.12.01	Fr.	$100'000.00 - \frac{100'000.00}{10}$	Fr.	90'000.00
31.12.02			Fr.	80'000.00

usw.

3. Besteuerung der Leibrente

Die Leibrente wird in jedem Fall zu 40 % besteuert (Art. 24 Abs. 3 StG), unabhängig von der Finanzierungsart. Es findet keine Aufteilung zwischen Zins- und Amortisationsquote statt. Der Rückkaufwert der Leibrenten unterliegt gemäss Art. 52 StG ab dem 1.1.2009 vor und nach Rentenbeginn der Vermögensbesteuerung.